

Regelung Entschuldigungen/Beurlaubungen

Die Gesamt-Lehrerkonferenz hat am 6. Oktober 2022 in Anlehnung an die Schulbesuchsverordnung-BW folgende Vorgehensweise beschlossen:

(Aus Gründen der Vereinfachung werden Schüler/-innen im folgenden Text Schüler genannt.)

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

- Ist ein Schüler aus **zwingenden Gründen** (z.B. Krankheit) am Schulbesuch **verhindert**, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens **bis 7:35 Uhr** am Tag der Verhinderung mündlich, **telefonisch oder per Schul-App** zu erfüllen. **Eine schriftliche Entschuldigung muss ab dem 1. Krankheitstag erfolgen und ist grundsätzlich spätestens binnen drei Tagen beim Klassenlehrer abzugeben.**
- Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen in Folge** wird vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangt. Auch bei auffällig häufigen Erkrankungen, wird die Stufenkonferenz vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Stufenkonferenz auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Schüler werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen.
- Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
 - Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:
 - Kirchliche Veranstaltungen
 - Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

- Als **Beurlaubungsgründe können** außerdem anerkannt werden:
 - Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 - Teilnahme am internationalen Schüleraustausch;
 - Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 - Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 - die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler, soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt, sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats;
 - wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung für bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist die Geschäftsführung und der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Geschäftsführung und die Stufenkonferenz.

Daraus ergeben sich ab sofort folgende Abläufe:

Krankmeldung: Die Krankmeldung muss bis 7:35 Uhr morgens auf den Anrufbeantworter (07351-1801515) gesprochen werden oder in der SchulApp eingetragen werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist grundsätzlich spätestens binnen drei Tagen beim Klassenlehrer abzugeben. (Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen ein ärztliches Attest.)

Beurlaubung: Der Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch wird unter Angaben von Gründen schriftlich im Sekretariat abgegeben oder per Mail zugesendet, die Geschäftsführung wird den Antrag auf Zulässigkeit der Gründe prüfen und von Lehrern aus pädagogischer Sicht beurteilt. Die Genehmigung der Beurlaubung wird von der Schule schriftlich erteilt.